

IV 4201.H**Hinweise zum Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach HOAI, den Anlagen sowie zur Anwendung der AVB****1 Hinweise zum Vertragsmuster [IV 420.H F](#)****1.1 Vorbemerkungen****Vergabeverfahren**

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Richtlinien [IV 110](#) (unterhalb der Schwellenwerte) bzw. [IV 110EU](#) (oberhalb der Schwellenwerte) zu erfolgen.

Im Vergabeverfahren sind sämtliche für die Vergabe notwendigen Unterlagen wie z. B. Vertrag, Anlagen zum Vertrag, Planunterlagen oder Projektinformationen zu veröffentlichen. Zudem ist der Bieter darauf hinzuweisen, dass diese Anlagen, soweit im Vertrag vorgesehen, herunter zu laden und aufzubewahren und dass sie Vertragsbestandteil sind.

Vertragsmuster

Das Vertragsmuster [IV 420.H F](#) ist für freiberufliche Leistungen nach der HOAI vorgesehen, für die kein eigenes Vertragsmuster zur Verfügung steht (z.B. Fachplanungs- und Beratungsleistungen nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI wie z.B. Bauphysik) Es kann jedoch auch verwendet werden, wenn mehrere Leistungsbilder beauftragt werden.

Soweit im Vertragsmuster [IV 420.H F](#) und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Soweit in einzelnen Feldern eine Vorbelegung angeboten wird, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Einzelfall zutrifft oder zu löschen ist. Falls besondere Zusätze erforderlich werden, sind sie durch Eintragung im § 13.2 „Weitere ergänzende Vereinbarungen“ festzuhalten.

1.2 Allgemeines zum Vertragsabschluss**Allgemeines**

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Planungsunterlagen nach den Ergänzenden AV zu den AV § 24 Landeshaushaltsordnung (LHO) notwendig ist (siehe [III 130](#)). Hierzu ist bei Maßnahmen von mehr als 3 Mio. Euro das genehmigte Bedarfsprogramm die verbindliche Vorgabe für die Aufstellung der weiteren Planungsunterlagen.

Der Auftragnehmer soll mit Leistungen erst beauftragt werden, wenn die Baumaßnahme in der Investitionsplanung enthalten ist oder die Senatsverwaltung für Finanzen (bei anderer Zuständigkeit die zuständige Senatsverwaltung) der Aufstellung von Planungsunterlagen (Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen) zugestimmt hat.

Sonstiges

Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen abzuschließen.

Verpflichtung

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) [IV 407 E](#)“ dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag anzukreuzen.

1.3 Zu den einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

- Zu 1.1** Hier ist die beauftragte Leistung konkret zu beschreiben.
Flurstückangaben sind nur zu machen, wenn sie bekannt sind.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- Zu 2.1** Hier sind sämtliche Anlagen aufgeführt, welche Vertragsbestandteil sind oder - falls anzukreuzen - werden sollen. Diese sind mit Anlagennummern zu versehen. Analog dazu sind auch die Anlagen in dem dafür vorhergesehenen Feld mit der entsprechenden Nummer zu kennzeichnen.
- Zu 2.2** Dem Auftragnehmer sind für die Vertragsleistung zu beachtende Regelwerke zu benennen und, soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Zu § 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in Anlage zu § 5 „Spezifische Leistungspflichten“ (Formblatt [IV 4202.H F](#)) sind die Leistungen zu kennzeichnen/ aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

- Erg AV zu AV § 24 LHO** Es gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen der „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ (Regelverfahren) (Richtlinie [III 130](#)). Für Maßnahmen mit weniger als 10 Mio. € gelten die in den „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ unter Nummer 2.2.1 und Nummer 2.2.2 beschriebenen vereinfachten Verfahren.

- Zu 3.2** Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungen der Leistungsstufe 1 nach § 5.1, in Verbindung mit § 4 des Vertrags und der Anlage zu § 5, beauftragt werden.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies im Vermerk der Auftragsverfügung besonders zu begründen.

Bei Schul- und Kitabaumaßnahmen, die bis zum 31.12.2021 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht wurden, gelten die nach dem „Aktualisierten Rundschreiben SenStadtWohn Z MH / V M Nr. 1/2019, vormals 1/2017“ beschriebenen Regelungen zur Beschleunigung des Verfahrens (mit EVU). Für Baumaßnahmen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen (inkl. Sporthallen), für die ab dem 01.01.2022 Bedarfsprogramme zur Prüfung eingereicht werden, gelten die Verfahrensregelungen des [Rundschreibens SenSBW VI MH Nr. 02/2022](#).

Innerhalb einer Leistungsstufe sind Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

- Zu 3.2.1** In den Textfeldern können Anteile von Leistungsstufen und Meilensteine aufgeführt werden, die entweder in der ersten Stufe mit Vertragsschluss

(Nummer 3.2.1) oder bei einem späteren Abruf (Nummer 3.2.2) beauftragt werden.

Zum Beispiel:

„nur Leistungsphase 4“ oder „nur Leistungsphase 6“ oder „Leistungsphase 5: nur Teilleistung a)“ oder

„bis zur VPU“ oder „einschließlich BPU“ o.ä.

Allein eine %-Angabe, welcher Anteil einer Leistungsstufe beauftragt ist, reicht nicht aus. Die dazugehörigen Teilleistungen müssen eindeutig zu identifizieren sein – entweder hier, in § 5 oder in der Anlage zu § 5.

Zu § 4 Allgemeine Leistungspflichten

allgemein

Die allgemeinen Leistungspflichten des Auftragnehmers beziehen sich auf alle Leistungsstufen des § 5. Sie werden nach den Vorgaben Quantitäten/ Qualitäten, Kosten, Termine, Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele, Besprechungen, Leistungsänderungen, Behandlung von Unterlagen und Koordination untergliedert. Vertragliche Vereinbarungen sind in § 4.2, Nummer 4.3.1, Nummer 4.4.1 bis 4.4.3, Nummer 4.8.2, Nummer 4.8.3 zu treffen.

Zu 4.1

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 4 und 5 sowie der Anlage zu § 5 genau zu beschreiben.

Zu 4.3.1

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Es sind daher in § 4.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 4.4

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben. Bei Bedarf kann hierzu eine Anlage erstellt werden, auf die zu verweisen ist.

Zu 4.4.2

Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 4.5.1

Am Ende jeder Leistungsphase ist ein Erörterungsprotokoll im Einvernehmen mit dem Auftraggeber anzufertigen. Zweck des Erörterungsprotokolls ist es, die Einhaltung der vorgegebenen Planungs- und Überwachungsziele zu überprüfen. Über Abweichungen von den Planungs- und Überwachungszielen, deren Ursache und Verursacher sowie über notwendige Änderungen, Alternativen und Maßnahmen ist Einigung zu erzielen. Maßnahmen können z.B. die Änderung von Terminen oder Vertragsfristen, eine Reduzierung der Ausstattung oder des Raumprogramms oder eine Anpassung der Kostenobergrenze umfassen.

Zu 4.5.2

Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 4.7.1

Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 4.8.2

Sofern die Fertigung von Vervielfältigungen dem Auftragnehmer übertragen wird, sollen im Allgemeinen nicht mehr als fünf zusätzliche Ausfertigungen gefordert werden.

Es bleibt dem Auftragnehmer freigestellt, für die Bearbeitung ein beliebiges Datenformat/ CAD-System seiner Wahl einzusetzen. Die Datenübergabe an den Auftraggeber muss jedoch, ggf. nach entsprechender Übersetzung durch den Auftragnehmer oder seinen Beauftragten, vollständig, verlustfrei und geprüft im vereinbarten Format erfolgen.

Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung digitale Daten anderer am Bau fachlich Beteiligter verwendet, erfolgt deren Übergabe an den Auftraggeber ebenfalls in dieser Form.

Über das Dateiformat von etwa zugehörigen Pixeldaten, Texten oder Tabellen erfolgt ggf. eine Absprache und zusätzliche Vereinbarung. Zulässige GAEB-Formate: siehe [V 244.H F.](#)

Soweit nach dieser Regel Daten in das vereinbarte Datenformat übersetzt werden, sind die zugehörigen Protokolldateien mitzuliefern.

Die Lieferung einer Kopie sowie einer kopierfähigen Ausfertigung bzw. in Form digitaler Ausfertigung gehört zu den Grundleistungen des Auftragnehmers ohne besondere Erstattung als Nebenkosten.

Zu § 5 Spezifische Leistungspflichten**allgemein**

Alle Leistungen (z.B. Grundleistungen, Besondere Leistungen - auch solche, die Grundleistungen ersetzen / vorgezogen / zusätzlich vereinbart werden, andere / weitere / sonstige Leistungen u.a.) sind im Vertrag in § 5 oder in der Anlage zu § 5 zu nennen.

Da je nach Leistungsbild der Fachplanungs- und Beratungsleistungen nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI die Leistungsphasen unterschiedlich bezeichnet werden, sind hier je nachdem, welche Leistung(en) beauftragt werden, Leistungsstufen zu benennen.

Es müssen keine 5 Leistungsstufen benannt werden. Die Leistungsstufen 4 und 5 können optional benannt werden.

Die Leistungsstufen können, müssen aber nicht den Leistungsphasen des jeweiligen Leistungsbildes der HOAI entsprechen. Vielmehr kann eine Leistungsstufe auch mehr als eine Leistungsphase des jeweiligen Leistungsbildes nach der HOAI beinhalten.

z.B. Leistungsbild Bauphysik

Leistungsstufe 1: Grundlagenermittlung und Vorplanung nach LPH 1 und 2 HOAI

Leistungsstufe 2: Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung (Lph 3 - 5 nach HOAI)

Leistungsstufe 3: Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (Lph 6 und 7 HOAI)

Zu § 6 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Zu 6.2 Bei Einschaltung eines Projektsteuerers dürfen diese Leistungen nicht einem Auftragnehmer übertragen werden, dem gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.

Zu 6.4 Wenn Teilleistungen nach Anlage 5 zu § 5 nicht an den Auftragnehmer übertragen werden, ist dies im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen und der mit der Teilleistung beauftragte Beteiligte ist anzugeben.

Zu § 7 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 7.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier im Vertrag einzutragen.

Zu § 8 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit des Auftragnehmers muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistungen angemessen sein.

Zu § 9 Honorar

allgemein Das in der Praxis bewährte System der HOAI zur Honorarermittlung steht weiterhin zur Verfügung. Gemäß § 1 Satz 2 HOAI können die Regelungen der Verordnung zum Zweck der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung weiterhin zugrunde gelegt werden. Obwohl keine verbindlichen preisrechtlichen Vorgaben mehr gemacht werden, sieht die neue HOAI weiterhin Maßstäbe und Grundlagen für die Berechnung von Honoraren für die erfassten Leistungen vor.

Allerdings sind die Parteien nicht mehr daran gebunden, sondern können hiervon abweichen.

Dieses gilt insbesondere durch die Vereinbarung von:

- Zu- und Abschlägen oder
- Pauschalhonoraren

Die neuen Honorartafeln weisen gemäß § 2 a Absatz 1 Satz 1 HOAI Orientierungswerte auf, die den Parteien eine Hilfestellung bei der Ermittlung des angemessenen Honorars geben.

Die Honorarvereinbarung kann in Textform nach § 126b BGB getroffen werden.

Jede Kostenermittlung, die vom Auftragnehmer als Planungsergebnis einer HOAI-Leistungsphase vorgelegt wird (ggf. auch Zwischenergebnisse), ist durch den Auftraggeber / die baudurchführende Stelle hinsichtlich ihrer baufachlichen, rechnerischen und vertraglichen Richtigkeit sowie im Hinblick auf deren Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen sowie bei Bedarf zu korrigieren und zu bestätigen.

Diese baufachliche und rechnerische Prüfung (auf sachliche Richtigkeit) sowie die vertragliche Prüfung (z.B. auf Einhalten der Kostenobergrenze) sind von der haushaltsrechtlichen Prüfung und Genehmigung der EVU, VPU oder BPU zu unterscheiden.

Für das Honorarangebot steht das Formular [IV 2131 F](#) (Angebotsschreiben mit Honorarangebot HOAI) zur Verfügung, das vom Auftraggeber entsprechend den Hinweisen [IV 2131](#) mit den Honorarparametern aufbereitet und den Vergabeunterlagen als Angebotsschreiben beigelegt werden kann. Auch die Verwendung anderer allgemein üblicher und anerkannter Berechnungsprogramme ist zulässig.

Das endgültige Honorar ist auf Grundlage der seitens der Baudienststelle sachlich und vertraglich geprüften Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge ab Leistungsphase 3 sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Planers führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Zur Vergütung des Auftragnehmers und zum Anordnungsrecht des Auftraggebers bei einem Änderungsbegehren des Auftraggebers: siehe § 650 q in Verbindung mit §§ 650 b und c BGB.

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht wurden, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 9 Nummer 9.2.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das vorliegende sachlich richtige Prüfergebnis – anwendbar.

Zu 9.2.

Sofern ein Honorar nach der HOAI vereinbart wird, richtet sich dessen Ermittlung nach den Vorschriften der HOAI. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

mitzuverarbeitende Bausubstanz

Die Honorierung setzt voraus, dass dieser Anteil bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- und Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist entsprechend ihrem Umfang z.B. über die Fläche, das Volumen, Bauteile oder Kostenanteile objektbezogen zu berücksichtigen. Umfang und Wert sind

Honorarzone

schriftlich zu vereinbaren. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür ist der Abschluss der Kostenberechnung, wenn diese nicht vorliegt, die Kostenschätzung.

Die Honorarzone richtet sich gem. § 5 HOAI nach Bewertungsmerkmalen, die im Leistungsbild der jeweiligen Flächen-, Objekt- oder Fachplanung oder Beratungsleistung festgelegt sind, unter Berücksichtigung der Objektlisten in den Anlagen. Die Gründe für die Festlegung sind im Vermerk der Auftragsverfügung festzuhalten.

Zu 9.2.3

Als Honorarsatz kann der Basissatz mit der Möglichkeit der Berücksichtigung eines Zu- oder Abschlags auf diesen vereinbart werden.

Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 Vergabeverordnung (VgV) hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zuschläge

Die folgenden Honorarzuschläge sind alternativ zu vereinbaren:

Für Umbauten oder Modernisierungen gilt (§ 6 Absatz 2):

Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad des Umbaus bzw. der Modernisierung. Der Zuschlag kann sich auf alle oder auch einzelne übertragene Leistungsphase beziehen oder ausgeschlossen werden.

- Grundsätzlich ist ein Zuschlag bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad abhängig von fachspezifischen Vorgaben der HOAI zu vereinbaren. .
- Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt für Leistungen ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart.

Bei Instandsetzung / Instandhaltung gilt (§ 12 HOAI):

Es kann ein Satz bis 50 v. H. für die Leistungsstufe 4 (Objektüberwachung und Dokumentation) vereinbart werden. Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.

Zu 9.2.4

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden, oder Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gem. § 11 Absatz 3 HOAI verfahren.

Umfasst der Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphase auch dann gemäß § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI).

Zu 9.3

Wenn über die Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 34 HOAI hinaus Besondere Leistungen nach § 3 Absatz 3 HOAI erforderlich sind, müssen diese vertraglich vereinbart werden.

Sofern die Leistungen bei Vertragsschluss noch nicht absehbar sind, ist eine spätere Vertragsänderung erforderlich.

Die Beauftragung und die Vereinbarung von Honoraren für Besondere Leistungen und/ oder Optionale Leistungen muss vor Beginn ihrer Erbringung erfolgen.

Besondere Leistungen sind einzeln in der Anlage zu § 5 einzutragen.

Besondere Leistungen werden i.d.R. pauschal vergütet. Eine Honorierung nach Zeitaufwand ist nur im Ausnahmefall und unter Beachtung von § 10.2 AVB Hochbau ([IV 401.H F](#)) zulässig. Die Notwendigkeit der Beauftragung von Besonderen Leistungen sowie die Bemessung ihres Honorars (z.B. mittels Stundensatz und -umfang) sind im Vermerk der Auftragsverfügung darzustellen und zu begründen.

Allein durch das Vorziehen wird eine Grundleistung nicht zu einer Besonderen Leistung. Kommt es durch das Vorziehen zu einer Änderung der Leistungspflichten, z.B. zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, ist diese zu vergüten.

Zu 9.5

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Planers führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrkosten pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden. Zur Vergütung des Auftragnehmers und zum Anordnungsrecht des Auftraggebers bei einem Änderungsbegehren des Auftraggebers: siehe § 650q in Verbindung mit §§ 650b und c BGB.

Zu 9.6

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 10 Nebenkosten/ Reisekosten

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Als Anhalt und zur Überprüfung der Pauschalen für Post- und Fernmeldegebühren sowie bis zu fünf zusätzlichen Vervielfältigungen können etwa 2 bis 5 % des Nettohonorars zugrunde gelegt werden.

Zu § 12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 13 Ergänzende Vereinbarungen**Zu 13.1**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547) gemäß Formular [IV 407 F \(Wirt-240\)](#) sollte nur in besonderen Fällen, vorgesehen werden.

Sie ist durchzuführen, wenn der Auftragnehmer eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z.B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehindertem Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 1 Absatz 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

Zu 13.2

Hier können weitere vertragliche Regelungen z.B. Vertragsstrafen, Nachunternehmer- / Unterauftragnehmereinsatz, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

3 Hinweise zur Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen ([IV 401.H F AVB Hochbau](#))

Allgemeines

Die AVB sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Falls jedoch unabweisbare Änderungen notwendig werden, sind diese im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

zu § 13 AVB Kündigung

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die vereinbarte Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
 - erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
 - seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baustellenbüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
 - mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
 - ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
 - gravierend gegen seine Vertragspflichten nach § 2.10 AVB verstößt
- oder
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und

die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.